



## **Reglement zur Bewirtschaftung, Pflege und Neuanlage von geschützten Obstgärten in Castrisch**

Gestützt auf Art. 73 Abs. 3 des Baugesetzes erlässt die Gemeinde Castrisch das nachstehende *Reglement zur Bewirtschaftung, Pflege und Neuanlage von geschützten Obstgärten* auf ihrem Gemeindegebiet.

### *Art. 1*

Das Reglement dient als Grundlage zur Gestaltung der im Generellen Gestaltungsplan geschützten Obstgärten sowie zur Verwendung der Mittel aus dem Obstgartenbaufonds und allfälliger weiterer zweckgebundener Mittel Dritter.

### *Art. 2*

Obstgärten oder einzelne Obstbäume dienen:

- a) Der Landschaftsgestaltung in der näheren und weiteren Umgebung des Dorfes.
- b) Der Eigenversorgung der Bevölkerung mit Obst, dem Verkauf von Obst.
- c) Erhalt der Sortenvielfalt alter und neuer Obstsorten, insbesondere von Äpfeln, Birnen und Pflaumen (Premas).
- d) Erhalt einer grossen Artenvielfalt in einem möglichst stabilen ökologischen Gleichgewicht zwischen Menschen, Tieren und Pflanzen.

### *Art. 3*

Die Obstbäume und Obstgärten in den Bereichen geschützter Obstgärten sind als traditionell genutzte Hochstammobstgärten zu erhalten und zu pflegen. Werden in diesen Bereichen dennoch Obstbäume aus zwingenden Gründen gefällt, so müssen diese durch hochstämmige Bäume ersetzt werden. Ökologisch wertvolle Bäume und ein gewisser Anteil an Totholz<sup>1)</sup> sollen stehen bleiben.

Neupflanzungen von Hochstammobstbäumen sind ausdrücklich erlaubt und erwünscht.

Ökologische und wirtschaftliche Erwägungen sollen sich bei der Neuanlage und Bewirtschaftung der Obstgärten nicht gegenseitig ausschliessen.

Die Bewirtschaftung und die Pflege soll sich mindestens nach den Grundsätzen der integrierten Produktion (IP) richten.

### *Art. 4*

Neuanlagen von Obstgärten sind zu fördern. Die Zone der geschützten Baumgärten soll erweitert werden.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Abgestorbene Bäume oder wenig ertragreiche Bäume mit Totästen.

<sup>2)</sup> Plangrundlagen haben der Inventarplan Landschaft des Generellen Projektes der Gesamtmelioration und die Arbeitsgruppe Naturschutz-Gesamtkonzept Castrisch bereitgestellt.

*Art. 5*

Ein Obstbaum- und Sorteninventar wird durchgeführt und bei Bedarf aktualisiert.

Bei der Sortenwahl neu zu pflanzender Bäume ist möglichst auf Vielfalt, Resistenz und Sortenanpassung zu achten. Alte einheimische Sorten sind zu fördern.

*Art. 6*

Die Mähweidenutzung des Unterwuchses in Obstgärten soll extensiv erfolgen. Eine Verbuschung muss vermieden werden. Materialablagerungen und Depo-  
nien sind zu unterlassen.

*Art. 7*

An die Aufwendungen zur Pflege der Obstgärten, wie Baumschnitt, Neupflanzung, Obstvermarktung, Extensivierung des Unterwuchses kann die Gemeinde, im Rahmen der verfügbaren Mittel, Beiträge aus dem Obstgartenbaufonds leisten.

*Art. 8*

Die Gemeinde kann regionale oder kantonale Organisationen, die den Schutz von Obstgärten oder die Obstverwertung zum Ziel haben, unterstützen und diesen als Mitglied beitreten.

*Art. 9*

Die Gemeinde eröffnet einen Obstgartenbaufonds zur Förderung, Erhaltung und Pflege der bestehenden Obstgärten. Geöffnet wird der Fonds durch Beiträge der Gemeinde und Dritter.

*Art. 10*

Der Gemeindevorstand ist für die Durchsetzung dieses Reglementes zuständig und überwacht die Verwendung der Gelder aus dem Obstgartenbaufonds. Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 7. Mai 1999

Gemeindepräsidentin  
R. Hohl

Gemeindeschreiber  
C. Luginbühl